

Tel.: 03472/2105-0 Fax: 03472/2105-6

www.mureck.gv.at

E-Mail: gde@mureck.gv.at DVR: 0416771

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck hat in seiner Sitzung vom 18.10.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Mureck werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes für gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,57.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.529.645,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.691.058,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.838.587,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von ca. 52.750 m zugrunde.
- (3) Für nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe werden nur jene baulich abgegrenzten Geschossflächen (in Quadratmetern) in Anrechnung gebracht, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (§ 4 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955).

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Stadtgemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Diese besteht aus einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten und einer Benützungsgebühr nach EGW.

Berechnungsgrundlage der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 90,00.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- (4) Die Anzahl der Nutzungseinheiten bei Betriebs- und Geschäftsgebäuden ergibt sich aus der Umrechnung der Bruttogeschoßfläche der auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude in Nutzungseinheiten. Je volle 200 m² entsprechen je einer Nutzungseinheit, unter 200 m² wird jedoch immer 1 NE in Anrechnung gebracht.

Berechnungsgrundlage der Benützungsgebühr nach EGW

(5) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

Je Person

1 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 82.00.

- (6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 6 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(8) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Beherbergungsbetrieb (gewerbl./privat)
Gaststätten (Schank bzw. Tagesbetrieb)
Gaststätten (Veranstaltungssaal), Buschenschank
Versammlungsstätte (Theater, Kultursaal)
Verein mit Vereinsheim (Sportverein, Tennisverein, ...)
0,25 EGW je Bett
0,20 EGW je Sitzplatz
0,10 EGW je Sitzplatz
0,03 EGW je Sitzplatz

Freibad / Hallenbad / Fitnessstudio

(saisonelle Auslastung berücksichtigen) 0,20 EGW je durchschn. Benützer /Tag

Campingplatz (saisonelle Auslastung berücksichtigen) 0,25 EGW je Stellplatz

Schule, Kindergarten 0,10 EGW je Person (Kinder + Bedienstete)

Tankstelle 3,00 EGW fix

KFZ-Waschplatz 5,00 EGW je Waschplatz

Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater,

Gemeindeverwaltung, Baubezirksleitung 0,35 EGW je Vollbesch. (äquivalente Berechnung)

(9) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Stadtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Mureck tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Stadtgemeinde Mureck vom 20.12.2005, zuletzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2011 geändert, der ursprünglichen Gemeinde Eichfeld vom 16.03.2006 sowie der ursprünglichen Gemeinde Gosdorf vom 26.02.2010 außer Kraft.

oststeie

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Anton Vukan

Angeschlagen am:

19.10.2016

Abgenommen am:

04.11.2016